



VII. 5<sup>d</sup> Q.

(2, 586<sup>c</sup> 581<sup>a</sup>)



Des  
Durchlauchtigsten Fürstens und Herrns/  
SACHSEN

**Johann Wilhelms,**

Herzogs zu Sachsen/  
Zülich / Cleve und Berg / auch Engern und West-  
phalen / Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Meis-  
sen / Gefürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens zu der  
Marck und Ravensberg / auch Sayn und Wittgenstein /  
Herrns zu Ravenstein / &c.

**Erneuerte Verordnung**

Wie es hinführo in der Zenaischen Landes-Portion  
Bey

Verlöbnußen, Hochzeiten, Kind-  
Taufften / Begräbnußen / und andern  
Zusammenkünfften

gehalten/  
Nicht minder  
wie der übermachte

**Kleider - Hoffarth**

gänzlich abgestellet und vermieden werden soll.

J E N A,  
bey Johann David Werthern / Fürstl. Sächß.  
Hof-Buchdruckern.

*[The page contains several lines of text that are extremely faded and illegible due to age and staining. The text appears to be arranged in a structured format, possibly a list or a series of entries, but the individual words and characters cannot be discerned.]*



Von Gottes Gnaden

Wir

**Johann Wilhelm**

Herzog zu Sachsen,

Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern  
und Westphalen / Landgraf in Thüringen/  
Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu  
Henneberg / Graf zu der Marck und Ra-  
vensberg/ auch Sayn und Wittgenstein/  
Herr zu Ravensstein.

**S**üßen Unsern Prälaten/ denen  
von der Ritterschafft/ Beam-  
ten/ Bürgermeistern in den  
Städten/ Schultheissen/ und insgesamt  
allen Unsern Unterthanen der Sais-  
schen Landes. Portion hiermit zu wissen:

Obwohl Unsere in Gott ruhende  
Vorsabren durch die Anno 1642. pu-  
bli-

blicirte nachgehends Anno 1653. und Anno 1681. auch 1687. wiederholte und erneuerte Verordnungen sich äußerst angelegen seyn lassen / die Hoffarth und Uebermuth in Kleidungen sowol als andern übermäßigen Pracht / Unordnung / Schwelgerey und Uppigkeit bey Verlöbnußen / Hochzeiten / Kind Tauffen und andern Zusammenkünften abzuschaffen / hingegen Zucht und Ehrbarkeit einzuführen / und die Unterthanen vor einen unausbleiblichen *Ruin* zu verwahren :

So haben Wir doch mit dem größten Mißfallen erfahren müssen / daß obangezogene Verordnungen gar nicht beobachtet noch weniger an denen Ubertretern bestrafft worden / sondern vielmehr haben allerhand Unordnungen dergestalt überhand genommen / daß fast kein Stand von dem andern mehr zu unterscheid

scheiden gewesen/ auch nicht unzeitig zu  
b. sorgen/ daß/ wo solchen eingerissenen  
Pracht und Uebermuth nicht bey Zeiten  
mit sonderbaren Ernst begegnet wer-  
d. n. solte/ die Unterthanen in äußerster Ar-  
muth gestürket/ und der gerechte Gott  
durch diese übermäßige Verschwendung  
zu noch schwerern Zorn/ als wie bisher  
geschehen/ verursacht werden möchte;

Wannhero Wir bey jekigen höchst-  
gefährlichen und weit aussehenden Zei-  
ten aus Landes-Väterlicher Sorgfalt/  
und auf daß/ von denen getreuen Stän-  
den der Jenaischen Landes-Portion, bey  
lestern Land-Tag in Unterthänigkeit be-  
scheidenes Nachsuchen/ bewogen worden/  
sowohl die Verlöbniß- Hochzeit- Kind-  
tauff- Begräbniß- und Kleider- Ord-  
nung von neuen durchgehen zu lassen/  
solche zu *revidiren*/ nach dem jezigen Zu-  
stand einzurichten/ und nunmehr zu je-  
der

dermans Wissenschaft vermittelst be-  
höriger *Publication* bringen zu lassen/  
mit dem gnädigsten doch ernstlichen Be-  
gehren/ daß solchen Ordnungen/ wie sie  
nachstehend zu befinden/ hinkünftig ge-  
nau nachgelebet/ von jeder Orts Obrig-  
keit darüber gehalten und wider die  
muthwilligen Verbrecher/ ohne An-  
sehung der Person/ mit nachdrücklicher  
Strafe verfahren werden solle/wie Wir  
denn setzen und ordnen/ wie folget :

Tit. I.

Von Verlobnissen.

§. 1.

Bei Verlobnissen sind zwar/ wenn solche sonst de-  
nen Geistlich- und Weltlichen Gesetzen gemäß sind/  
die Ausrichtungen nicht nöthig: Da aber dennoch je-  
mand ein Gastmahl dabey zu haben gemeynet/ so soll  
nur eine Mahlzeit gegeben werden/ man hätte denn  
fremde Personen bey sich/ die können/ jedoch nicht über-  
mäßig/ ohne Zuziehung einheimischer Personen nach  
Nothdurfft gespeiset werden/ bey Straffe 12. Groschen  
von jeder Person.

§. 2.

S. 2.

Die Zusammenkunft soll Abends um 4. Uhr/ damit zu rechter Zeit gespeiset werden könne/ angehen/ und sowohl Winters- als Sommers- Zeit um 11. Uhr sich endigen; Welcher über diese gesetzte Zeit wartet/ soll vor jede Stunde 12. Groschen Straffe erlegen. Jedoch soll kein solennes Verlöbniß/ dabey eine Mahlzeit gegeben wird/ auf einen Sonn- oder Fest-Tag/ wie auch Sonnabend oder andern heiligen Abend/ sondern jedesmahl auf einen andern Tag in der Wochen angestellet werden/ bey Vermeidung 6. Reichsthaler Straffe/ so nach Befinden der Umstände zu erhöhen oder zu vermindern sind.

S. 3.

Fürstliche Rätthe/ Adelige Personen/ Professores, Superintendenten/ Doctores und Licentiatii promoti sollen nicht mehr/ als zwey Tische oder eine Taffel und daran nicht über 24. Personen/ Fürstl. Secretarii, Doctorandi und andere Geist- und Weltliche/ Amts- und Raths-Personen/ desgleichen wohlhabende Handels-Leute und vermögende Bürger in Städten nur einen Tisch und daran nicht über 12. Personen; die übrigen aber wie auch die Bauers-Leute in Dörffern sie seyn wer sie wollen/ mehr nicht denn 6. oder 8. Personen einladen und haben/ worunter jedoch Braut und Bräutigam nicht mit zurechnen. Die ersten bey einem Thaler die andern bey 12. Groschen Straffe/ vor jede Person.

S. 4.

Auf einem Tisch sollen nicht mehr/ als bey Fürstlichen Rätthen/ adelichen Personen/ Professoren, Superintendenten und hoch gratuirten Personen Sechs Gerichte oder Schüsseln/ jedoch in jeder/ nicht mehr als einer- ley

ley Speise/und auch nicht mehr Confect (darunter doch  
Kuchen/Obst/Butter und Käse nicht gemeynet seyn/)  
bey denen Secretarien/Doctorandis, wie auch Geist-und  
Weltlichen Bedienten / Raths-Personen und vermö-  
genden Handels-Leuten und Bürgern/ Vier Gerichte  
und gar keinen Confect, weder aufgesetzt noch eingeschö-  
ben ; Bey Handwercks-Leuten und gemeinen Bür-  
gern sowohl bey Bauers-Leuten nur Drey Gerichte  
oder nach jedes Gelegenheit weniger/ doch nicht über  
die gesetzte Zahl/ und gleichfals keinen Confect, son-  
dern allein Kuchen/Obst/Butter und Käse/ oder von  
jedweden übrigen Gerichte und Schalen Confect, nach  
Befinden/ Einen oder mehr Thaler Straffe gegeben  
werden.

S. 5.

Das Getränke soll jeden an fremden oder einhei-  
mischen Bier und Wein/ (jedoch den Spanischen und  
andere süße Weine ausgeschlossen/) seiner Gelegenheit  
nach zu gebrauchen/ frey gelassen seyn/ diejenigen aber/  
welchen nur 4. Gerichte aufzusetzen erlaubt/ sollen an  
Biere und Land-Weine sich begnügen lassen/bey Straf-  
fe 2. Reichshaler.

## Tit. II. Von Hochzeiten.

S. 1.

Womit bey Hochzeiten sowohl wegen Einladung der  
Gäste/ als derselben Bewirthung und sonst ge-  
bürende Maaße gehalten/ und nicht Ursach gegeben  
werde / daß durch übermäßige Unkosten und Pracht  
sich jemand verstecke und in Angelegenheit/ ja gar in Ab-  
fall

fall seiner Nahrung seze / so sollen die bisshero vor  
denen Hochzeiten angestellte Gasteren / als da sind:  
Bitt-Essen / Schlacht-Tage / Bad-oder Braut-Abend /  
Walzer-Abend oder Nach-Tag u. u. oder wie solches  
sonsten heissen mag / hinführo gänzlich abgeschaffet  
und verbotthen seyn / bey Straffe 3. Rthlr. ; Jedoch  
ist keinem verwehret / denen Braut-Dienern / und ei-  
nem oder zwey Hochzeitbittern ( worüber in Städten  
und Dörffern mehr nicht zu gebrauchen / auch fremb-  
der Persohnen / welchen aber von Einheimischen / auf-  
ser denen / welche sonst zur Hand gehen / niemand bey-  
zusetzen ) eine oder zwey Mahlzeiten / nach Beschaffen-  
heit der Umstände / reichen zu lassen.

S. 2.

Alldieweilen auch bey Hochzeiten daher grosse  
Unordnung verspüret worden / daß man die Gäste auf  
einer Kutschen zusammen geholet : So soll solche Ab-  
holung der Gäste durch Kutschen hinfünfftig gänzlich  
verbotthen seyn. Jedoch stehet denenjenigen / welche  
ihre eigene Kutschen haben / oder Standes wegen ( als  
da sind diejenigen / welche unten bey der Kleider-Ord-  
nung in der ersten Classe befunden werden ) sich derselbi-  
gen zu gebrauchen befugt sind / frey / in das Hochzeit-  
Haus zu fahren. Hingegen sollen Braut und Bräu-  
tigam mit ihren erbethenen Gästen in die Kirche gehen /  
keinesweges aber dahin fahren ; Allermassen die privat  
Copulationes zu unserer unmittelbahren Dispensation,  
auf vorhero erstatteten unterthänigsten Bericht / ge-  
stellt seyn und bleiben sollen / welche wir doch ohne er-  
hebliche Ursach / nicht sobald einem jedweden / auf sein  
Ansuchen zu ertheilen gemeynet sind. Worwieder nie-  
mand /

B

mand /

mand / bey Vermeydung unsers ernstn Einsehens / zu handeln / sich gelüsten lassen soll.

§. 3.

An denen Orten / wo bishero vor dem Kirchgange bräuchlich gewesen / daß Braut und Bräutigam neben etlichen Gästen Mahlzeit gehalten / soll solches hinführo gänzlich nachbleiben bey 2. Rthlr. Straffe. Wie denn auch vor dem Kirchgange keinem einheimischen Hochzeit-Gaste verstattet seyn soll / einige Suppe / Brodt oder Tranck aus dem Hochzeit-Hause hohlen zu lassen / wer darwieder handelt / und entweder etwas von dergleichen schicket / folgen läset / annimmt und empfa-  
het / soll einen Thaler zur Straffe erlegen.

§. 4.

Der Kirchgang soll in der Stadt Jena bey Hochzeiten um XI. Uhr / jedoch niemahls an einem Sonntage weder in der Stadt noch auf dem Lande geschehen / und dabey vor der Copulation ein ganz kurzer Sermon, jedoch ohne Erhöhung derer gewöhnlichen Gebühren / vor dem Altar gehalten / und hergegen die Hochzeit-Predigt gänzlich eingestellet werden. Nachmittags im Sommer um 4. Uhr / des Winters aber um 3. Uhr / jedoch ohne Sermon angehen / und demnach die Hochzeiter / nebst ihren Gästen / vor solcher Zeit ohnfehlbahr in der Kirche seyn. Würden sie aber über die nur-gesetzte Zeit verziehen / so soll Braut und Bräutigam deswegen 1. / 2. bis 3. Thaler / nach Gelegenheit der Persohnen / zur Straffe erlegen. Wie denn auch / wer bey Hochzeiten voller Weise zur Kirche kommt / zur Straffe 1. Thaler / wer aber zum Hochzeit-Mahl sich einstellt / und doch in die Kirche nicht kömmt / es sey denn /  
daß

daßer erhebliche Ehehafften habe / 6. Groschen erlegen soll. Auf dem Lande aber bleibet es / was die Zeit und Hochzeit-Predigten betrifft / bey eines jeden Orths Herkommen / wer aber dawieder handelt / und nicht zu rechter Zeit sich einfindet / oder auch truncken / und ohne erhebliche Ursache gar nicht zur Kirchen / und dennoch zur Mahlzeit kommt / ist mit gleicher Straffe / wie die in der Stadt anzusehen.

§. 5.

Nach beschehenem Kirchgange und Copulation soll Braut und Bräutigam / sobald bey der Glückwünschung / ehe man noch speiset / und sich niedergesetzt / und zwar jene von denen Weibs- dieser aber von denen Manns-Persohnen beschencket werden.

§. 6.

Das Geschenk soll insgemein nicht über 1. Rthlr. oder Rfl. seyn ; Jedoch wird des Bräutigams und der Braut nahen Anverwandten / sowohl andern vornehmen Leuten / ihrer Gelegenheit nach / etwas mehrers zu verehren / nachgelassen. Hingegen soll das den andern und dritten Tag bishero sowohl jung als alten Leuten aufgebrachte Schencken gänzlich verbotten seyn / bey Verlust dessen so geschencket worden / und anderer willkührlichen Straffe.

§. 7.

So soll auch keine Hochzeit länger als zweene Tage währen / und jeder Tag nicht mehr denn eine Mahlzeit / nemlich des ersten Tages nach dem Geschenke / und des andern Tages nur Abends um 5. Uhr ; Zu Mittage aber keine Mahlzeit aussere denen frembden Gästen und nächsten Anverwandten gegeben und ausgerich-

B 2

gerichtet werden. Bey Nachmittags-Hochzeiten aber soll es bey einer Mahlzeit sein Bewenden haben.

§. 8.

Auf den dritten Tag bey Früh-Hochzeiten / des gleichen auch den andern Tag bey Nachmittags Hochzeiten mögen allein die nechsten Freunde / frembde Leute / und wo es gebräuchlich auch die Aufwärter / den 4ten Tag aber bey jenen / und 3ten bey diesen soll niemand gespeiset werden bey Straffe von jeder Persohn 12. Gr. und das Dorff-Fahren oder Gehen an solchen Tagen bey eben dergleichen Straffe ganz verbothen seyn.

§. 9.

Damit auch der Einladung und Hochzeit-Gäste halber Gewisheit seyn / und der schädliche Ueberfluß / welcher biß dahero hierinnen eingerissen / abgeschafft werden möchte: So wollen Wir / daß Unsere Räte / die von Adel / Professores, Superintendenten, Doctores und Licentiatii promoti mehr nicht als eine Tafel von vier und zwanzig Persohnen / oder zwey Tische / nechst diesen Secretarii, Doctorandi und andere Geist- und Weltliche Amts-Persohnen / Bürgermeister und Rathsverwande / auch vermögende Handels-Leute und Bürger eine Tafel von achtzehn Persohnen; Handwerker und gemeine Bürger auch Bauers-Leute einen Tisch von zwölf Persohnen setzen / bey Straffe / von jeder Persohn / und zwar bey der ersten und andern Einen Thaler / bey den übrigen aber zwölf Groschen / hätte aber jemand viel Freunde / mag ihme von der ordentlichen Obrigkeit auf gebührliches Ersuchen etwas nachgesehen werden. Damit auch der Hochzeiter wegen der Gäste Zahl möglichst versichert werde / soll ein jeder gebethener Gast /  
bey

ben vorbehaltener Straffe / zum wenigsten des Tages/  
an welchem der Hochzeitbitter nochmahls anfraget /  
gewiß zusagen / und wissend machen / ob er zu erschei-  
nen gemeynet / und wenn er zusaget / ohne Ehehafft  
und Erheblichkeit nicht aussenbleiben.

§. 10.

Die in jetzt-benannter ersten Classe mögen inge-  
samt zehen / die in der andern sechs / die übrigen drey  
biß vier Speisen auf den Tisch geben / und jeder sich des  
Confects, Kuchens und Obsts halber bezeigen / wie oben  
Tit. I. von Verlobnüssen / §. 4. gemeldet worden. Doch  
ist keinem gewehret / weniger Tische und Gerichte setzen  
und auftragen zu lassen / nur daß die gesetzte Ordnung  
nicht überschritten werde / bey Straffe zwölff Groschen/  
von jeden übrigen Gerichte und Schale.

§. 11.

Wer von Tischen etwas von Speisen oder Trand  
durch sein Gesinde oder Kinder nach Hause schicket / oder  
selbsten mit nimmt / soll Einen Thaler Straffe erlegen.  
Doch / dafern jemand eine francke Persohn zu Hause  
oder sonst in Nachbarschafft hat / bleibet ihm etwas  
zu schicken unverwehret.

§. 12.

Des Getränckes halber soll es bey Hochzeiten / wie  
oben in der Verordnung von Verlobnüssen Tit. I. §. 5.  
gehalten / und der Ubertreter wenigstens um zwey oder  
nach Befinden um mehr Thaler gestraffet werden.

§. 13.

Im Tanzen soll sich männiglich gebührender Be-  
scheidenheit gebrauchen / und sich dabey aller Uppigkeit  
und ärgerlichen Wesens / bey ernster Straffe / außern/  
auch

auch der Zeit halber solche Masse gehalten werden / daß sowohl Winters- als Sommers- Zeit das Hochzeit- Haus um 11. Uhr würcklich geräumet sey / und ein jeder sich nach Hause begeben / bey Straffe zwölf Groschen vor jede übrige Stunde : Auch soll niemand / der nicht zur Hochzeit geladen / sich bey dem Tanze einmengen / bey Straffe Eines Thalers. Und damit diese Verordnung des Heimgehens halber desto genauer in acht genommen werden könne / so soll dasjenige / was oben s. 4. des Kirchgangs halber verordnet worden / um so viel eigentlicher observiret werden / auch zu dem Ende die Mahlzeit sofort nach verrichtetem Beschenke / insonderheit bey denen Nachmittags-Hochzeiten / noch vor 6. Uhren würcklich angehen / die Zeit des Heimgehens auch / ehe es noch 11. Uhr schläget / von dem Marschall oder Aufwärtern / durch ein Zeichen / welches alle hören können / angedeutet werden.

s. 14.

Das Schencken der Kleider / Hemden / Handschuhe / Schnupftücher und andere Sachen / womit Freunde und Pauthen bisher verehret worden / soll bey Straffe drey Thaler abgeschafft seyn / denen aber / welche den Bräutigam und Braut zur Kirche führen / sowohl dem Braut-Diener mögen jedes Orths bräuchliche Schnupftücher / wie auch dem Marschall oder Küchenmeister ein Stab und Band / nach jedes Orths Gelegenheit / gereicht werden.

s. 15.

Die Copulation soll / wenn Braut und Bräutigam nicht an einem Orthe wohnhaftig sind / ordentlich an dem Orthe geschehen / wo die Braut zu Hause ist / wollte

wollte aber der Bräutigam an solchem Orthe sich nicht trauen lassen / soll er nichts desto weniger daselbst Kirch und Schulen alles abtragen und dem Pfarrer zwar / so die Copulation verrichtet / oder von Rechts-wegen verrichten soll / soll in Städten Ein Thaler / auf denen Dörffern zwölf Groschen / oder wo es bräuchlich ein paar Handschuh gegeben / ingleichen / da an ein- oder andern Orthe ein wenigers eingeführet / es auch darbey gelassen werden ; Jedoch ist denen vermögenden Hochzeithaltern / aus Liebe gegen ihren Seelsorger oder dem Pfarrer / welcher die Copulation verrichtet / freywillig ein mehrers zu geben / ohnverwehret / es soll aber der Hochzeiter nicht verbunden seyn / noch ihme bey Straffe ernstern Einsehens / ein mehrers angefordert werden.

§. 16.

Dem Cantori, Organisten und Orgeltreter / Kirchner und Glöckner / soll / wie es bey der Residenz Stadt Jena bereits verordnet / auch sonst jedes Orthes herkommen / am Gelde etwas gegeben werden / hingegen das Hohlen aus dem Hochzeit-Hause / von Suppen / Fleische / Bier / Brodt / Schlaf-Trüncke und dergleichen / bey Straffe Eines Thalers abgeschafft und hiermit gänzlich verbothen seyn : Und soll das grosse Geläute nicht jedermanne / ohne Unterschied / sondern allein Fürstlichen Rätthen / denen von Adel / Professoribus, Superintendenten / Doctoribus und Licentiaten / Geist- und Weltlichen Amts- und Raths-Persohnen / bis auf die Cämmerer inclus. und andern vornehmen Bürgern vergönnet : Bey gemeinen Leuten aber das kleinere Geläute gebrauchet werden.

§. 17.

## §. 17.

Wann in Städten ordentliche Haus- und Spiel-  
 leute vorhanden / sollen dieselbe gebraucht / und ihnen  
 von vornehmen Bräutigammen zween Thaler / von  
 denen geringen aber ein Thaler gegeben / auch nachge-  
 lassen werden / daß sie den ersten Hochzeit-Tag bey je-  
 dem Tische einmahl auflegen dürfen / gestalt dem / nebst  
 der Cantorey oder Schülern / wo die zur Aufwartung  
 mit Singen gebraucht werden / dem Koche und gemei-  
 nen Aufwärtern oder Hochzeitbittern nur den ersten  
 Hochzeit-Tag einmahl / und mehr nicht / sonst aber  
 niemanden / wer der auch sey / etwas aufzusetzen ver-  
 stattet / sondern bey zwey Thaler Straffe hiermit ver-  
 bothen seyn soll / damit die Gäste / bey Unterbleibung  
 dergleichen bisher eingerissenen Bettelns / in die ge-  
 wöhnliche Almosen- oder Kasten-Büchse / wie auch  
 den angeordneten Fiscum vor das Waisen-Haus desto  
 reichlicher zu steuern veranlasset werden mögen / wie denn  
 ausser diesen etwas zu colligiren gänzlich soll verbothen  
 seyn.

## §. 18.

Wollten aber vornehme Hochzeiter an denen Dr-  
 then / da keine bestellte Hausleute seyn / frembde Spiel-  
 leute haben / mag es zwar geschehen / jedoch soll gleich-  
 wohl auf diesen Fall denen Einheimischen das im vori-  
 gen §. gesetzte Geld / ohne Auflegen / gegeben / und sonst  
 es also gehalten werden / daß die Frembde auch nur ein-  
 mahl auflegen lassen / und weiter nichts fordern / bey  
 obiger Straffe. Gleicher Gestalt wird es mit denen  
 Spielleuten auf dem Lande gehalten / wo nicht die  
 Stadt-Musicanten besondere Concessionen auch auf dem  
 Lan-

Landt dergleichen Music zu verrichten haben / welchen  
Falls es bey solchen Concessionen und dem Herkommen  
bleibet.

§. 19.

Trompeten und Pauken sollen bey bürgerlichen  
Hochzeiten / ohngeachtet vornehme Leute und Studiosi  
sich dabey befänden / und solche vor sich halten wolten/  
nicht verstattet / sondern hiermit gänzlich verbotthen  
seyn. Und soll der Hochzeiter / welcher darwieder han-  
delt / mit zehen Thaler bestraffet / auch bey denen ge-  
ringen und gemeinen Hochzeiten die Posaunen zum  
Kirchgange gar nicht / sondern alleine Geigen gebrau-  
chet werden.

Tit. III.

## Von Kindtauffen.

§. 1.

Ein Kind soll man nach seiner Geburth zwey gan-  
zer Tage ungetaufft liegen lassen / sondern es mag  
eines Vormittage oder Nachmittage gebohren wer-  
den / so soll man solches folgenden Tages darauf zu be-  
stimmter Zeit zur heiligen Tauffe befördern / wer sein  
Kind länger ungetaufft liegen läffet / soll nach Beschaf-  
fenheit derer Umstände / Zwey bis Vier und mehr Tha-  
ler Straffe geben / doch ist hierdurch niemanden / sein  
Kind sofort desselben Tages / da es gebohren wird / zur  
heiligen Tauffe zu bringen / gewehret.

§. 2.

Demnach Wir auch zeither mißfällig erfahren  
müß

müssen / daß nicht aus Christlicher Affection, sondern  
allein um des erwartenden Pathen-Geldes willen/  
mehrmahlen ganz unbekandte Leute zu Gevattern ge-  
bethen worden: Als soll hinführo Niemand einen an-  
dern / den er gar nicht kennet / einfolglich keine Christli-  
che Zuneigung zu ihm haben kan / bey Vermendung  
willkührlicher Straffe / sondern ein jeder seines Stan-  
des Bekandte zu Gevattern / und zwar zu rechter Zeit/  
Tages vorher ersuchen; Hiernächst sollen Fürstliche  
Bediente / in allen Ständen / auch Soldaten / und an-  
dere Unterthanen in Städten und auf dem Lande / mehr  
nicht als drey Persohnen zu Gevattern zu bitten befugt  
seyn / gestalt denn des Kindes Vater / zu vorhero / und  
ehe er die Gevatter-Briefe schreiben läffet / deme / der  
die Tauffe zu verrichten hat / wenn er denselben darum  
anspricht / die Persohnen derer Gevattern benennen  
soll / damit wenn etwas darbey zu erinnern wäre / das  
selbe zu rechter Zeit geschehen und beobachtet / auch al-  
lenfalls auf dem Consistorio angezeigt werden könne/  
und solches alles bey zwey Thaler Straffe / besonders  
aber sollen die / so die Tauffe zu verrichten haben / dahin  
sehen / daß denen bereits ergangenen Befehlen gemäß/  
Junggesellen und Jungfern / auch junge Wittwer und  
Wittiven / alles ärgerliche und üppige Wesen zu ver-  
menden / nicht zusammen gebethen / noch die vorigen /  
deren Pathen gestorben / und insgemein aus einem  
Hause niemand unter drey Monath / von der letzten  
Gevatterschaft an zu rechnen / darzu genommen wer-  
den / weswegen denn auch denen vom Lande nicht soll  
erlaubet seyn / Persohnen aus der Stadt zu bitten/  
auffer Eltern und nahen Anverwandten / als woraus  
nichts

nichts anders als Unordnung in diesem Falle erfolgen kan / daß manchemahl eine Person wohl in einem Monate zu dergleichen öffters ersuchet wird.

S. 3.

Bei dieser Ersuchung soll keine Gasterey oder Gesäuße vorgehen / vielweniger denen oder dem / so den Gevatter-Brief bringet / Speise und Trancq vorgesehet / noch in denen Städten und Dörffern von denen S. 3. Tit. I. von Verlöbnißten gemeldten Personen der ersten Classe nicht über 8. gute Groschen / und denen in der dritten Classe nicht über 4. Groschen zum Trinc-Gelde verehret werden / bey Straffe zwey Gulden / welche der Geber des Geldes erlegen soll.

S. 4.

Bei dem Kindes-Vater soll gleichfalls vor der Tauffe keine Gasterey oder Gesäuße geduldet werden ; Hätte aber jemand Gevattern aus frembden Orthen erbethen / die möchte er zwar nothdürfftig speisen / alleine andere Persohnen darzu zu ziehen / oder also zu zechen / daß davon der Kindes-Vater oder Gevatter zur Zeit der heiligen Tauffe truncken wäre / soll bey fünf Thalern / welche dieser sowohl als jener zu erlegen / verbothen seyn.

S. 5.

Mit der Tauffe soll es nach der Kirchen-Ordnung gehalten werden / auch Kindes-Vater / Gevattern und andere erbethene Gäste / der heiligen Tauffe beywohnen. Nach der Tauffe aber kein Kindtauffen-Mahl / auffer Kuchen und Wein gegeben werden ; Wer hierwieder handelt / soll nach Befinden und Gelegenheit der Persohnen mit 5. 6. 10. bisz zwölf Thalern in Straffe genommen werden.

C 2

S. 6.

§. 6.

Die Kindtauffe soll Winters- und Sommers-  
Zeit an Sonn- und Fest-Tagen / sofort wenn die Mit-  
tags-Predigt / Dienstags und Sonnabends wegen der  
Beichte / desgleichen wenn eine Leiche ist / præcise um 1.  
Uhr / sonst aber gleich um 2. Uhr verrichtet werden / und  
die Gevattern / nebst dem Kinde / ehe berührte Stunde  
geschlagen / ohnfehlhahr in der Kirche seyn / oder do sol-  
ches nicht in acht genommen würde / derjenige / so daran  
schuld ist / zwen Thaler Straffe erlegen.

§. 7.

In dem Einbinden des Pathen-Geldes soll jed-  
weder verwarnet seyn / sich über sein Vermögen nicht  
anzugreifen : sintemahlen dergleichen nicht als ein Ge-  
schencke / sondern als ein Andencken denen Pathen ge-  
geben zu werden pfeget : Dammhero denn männig-  
lich hierinnen allen schädlichen Ueberfluß vermeiden / ab-  
sonderlich Vornehmen und Wohlhabenden nicht über  
1. Ducaten / mittleren Standes nicht über 1. Species  
Thaler / denen Bauersleuten / Tagelöhnern und Dienst-  
bothen aber nicht mehr als einen Thaler Current à 24.  
gute Groschen gerechnet / zum höchsten einzubinden  
erlaubet seyn solle ; Wer hierwieder handelt / soll nach  
Besinden der Umstände um 5. 10. 15. bis 20. und mehr  
Thaler zur Straffe beleet werden. Jedoch stehet na-  
hen wohlhabenden Anverwandten frey / nach ihrer  
Gelegenheit / nach beschehener Tauffe oder Sechs-Wo-  
chen / gegen das Kind einige Mildigkeit zu erweisen.

§. 8.

In wählenden Sechs-Weeken / und nach densel-  
ben bey dem Kirchgange / sollen alle Gastereyen / Ge-  
säuße

fäuffe und Beschenckungen/ bey Straffe drey Thaler/  
und nach Gelegenheit derer Persohnen ein mehrers/  
hiermit gänzlich verbothen und abgeschaffet seyn.

§. 9.

Denen Patthen soll auch weder heiliger Christ/  
Neu-Jahr= grünen Donnerstags= noch andere derglei-  
chen Geschenke/ es sey das Kind gleich unter einem  
Jahre oder darüber/ gegeben/ absonderlich denensel-  
ben bey dem nechst= folgenden Kindtauffen von denen  
Alt-Gevattern nichts mitgebracht/ wiedrigen Falls  
aber derjenige/ welcher hierwieder zu thun sich unter-  
windet/ um doppelt soviel bestraffet werden.

§. 10.

Gleichwohl soll vermögenden Leuten aus Christli-  
chen Mitleiden/ dem Armuth Gutes zu thun/ und die  
Christliche Liebe/ durch Reichung eines Andenckens/  
zu erweisen/ nicht gewehret seyn/ jedoch mit der Be-  
scheidenheit/ daß sie solche ihre Mildigkeit nicht auf ob-  
bestimmte/ sondern zu anderer Ihnen gelegenen Zeit/  
damit es von niemanden zu einer Nachfolge gezogen  
werde/ erweisen und verspüren lassen mögen.

§. 11.

Und wie nun §. 5. und §. 8. geordnet worden/ daß  
bey der Kindtauffe sowohl als bey dem Kirchgange kei-  
ne Mahlzeit/ auffer Kuchen und Wein/ denen Gevat-  
terleuten/ wozu jedoch die sogenannten Alt-Gevat-  
tern nicht zu bitten sind/ gegeben werden soll: Also hat  
es auch nochmahln hierbey sein Bewenden/ und wird  
sich jedweder/ so lieb ihme die obgesetzte Straffe zu ver-  
meyden ist/ darnach zu achten/ und diese Unsere ernst-  
liche Verordnung zu beobachten haben.

Ⓒ 3

Tit. IV.

Tit. IV.

**GENERAL PVNCTA,**  
Welche bey allen vorermeldeten und  
andern Zusammenkünfften unverbrüchlich  
in acht genommen werden sollen.

§. 1.

Die ordentliche sowohl als auffserordentliche Zusammenkünffte derer Handwerker sollen weder an denen Sonn- und Fest-Tagen / noch auch an einem Sonnabend angestellet / sondern auf einen Tag in der Wochen verlegt werden / wiedrigen Falls von einem jeden / welcher an einem Sonn- oder Fest-Tage auch Sonnabend / wenn es auch schon nach gehaltenener Mittags-Predigt wäre / Ein Thaler zur Busse erlegt werden soll.

§. 2.

Bei allen Zusammenkünfften soll alles leichtfertige Wesen und Uergerniß / Fluchen und Mißbrauch des Göttlichen Namens / Schmähen auf andere Leute / Zottenreisen / ungebührlich Geschrey in denen Häusern und auf der Gassen und dergleichen tumultuiren / besonders das Gläser-Zerbrechen / wie auch das Schiessen vor denen Häusern auf der Gassen / oder auch auffser der Stadt und Dörffern / auf dem Felde / insonderheit den Johannis-Abend / die sogenannten Johannis-Feuer / in gleichen in der Weinlese / bey Gefängniß und anderer hohen Straffen / nach Beschaffenheit der Verbrechen / verbotthen seyn.

§. 3.

§. 3.

Aller Orthen sollen die Keller / Bier-Häuser und Schencken / Sonn- und Fest-Tage / unter währendem Gottesdienste / und jedesmahl um 10. Uhr Abends geschlossen / auch nach der Zeit / und unter denen Predigten / niemanden etwas von Getrâncke / es wäre denn vor ein Kranckes / abgefolget / derjenige aber so hierwieder handeln wird / soll mit empfindlicher Straffe nach Befinden belegt werden.

§. 4.

Niemand soll auch den andern zum Trunct zu zwingen sich gelüsten lassen / bey zwey Thaler Straffe.

§. 5.

Ben Adelichen oder auch andern Verlöbnißsen / Hochzeiten / und andern Ausrichtungen / soll sich niemand / der nicht ersuchet und gebethen worden / oder Aufwartung halber zugegen seyn muß / sünden lassen / ingleichen keiner über einen Diener oder Magd / vielweniger Kinder / wovon jedoch die Säuglinge ausgenommen / mit zu bringen sich unterstehen / bey drey Thaler Straffe.

§. 6.

Die Kirchweihen oder Kirchmessen auf den Dörffern / sollen erst nach der Predigt und verrichtetem Gottesdienste / auch länger nicht denn nur einen Tag gehalten / hierbey aber die oben bey denen Verlöbnißsen gesetzte Masse / wegen Anzahl derer Persohnen und Speisen nicht übertreten / oder mit obiger Straffe verbißet werden.

§. 7.

Damit nun niemand sich mit der Unwissenheit zu ent-

entschuldigen habe / soll diese verneuerte Ordnung al-  
lenthalben an gewöhnlichen Orthen angeschlagen / und  
nach der Publication ein vor allemahl auf öffentlicher  
Canzel der Gemeinde vorgelesen / und jedem Hand-  
wercke ein Exemplar, zu Beylegung in die Lade / anzu-  
schaffen befohlen werden.

s. 8.

Es soll auch jedes Orthes Obrigkeit in denen  
Städten eine oder mehr Persohnen verordnen und  
hierzuh absonderlich verordnen / auch so dann derer Nah-  
men zu Unserer Fürstlichen Regierung überschicken /  
welche bey allen Zusammentünfften genaue Aufsicht  
zu haben / und diejenigen / so an diesen Gesetzen und  
Ordnungen straffbahr worden / jeder Obrigkeit anzu-  
melden schuldig seyn sollen / auf daß dieselbe ohne Un-  
terscheid und Ansehen der Persohn / zur bestimmten  
Geld-Busse / oder / da sie die wegen kumbahren Ar-  
muths aufzubringen nicht vermöchten / zu gefänglicher  
Straffe gezogen werden können ; Auf denen Dorff-  
schafften aber soll diese Aufsicht denen Schultheissen /  
Schöppen und Heimbürgern ein Jahr ums andre auf-  
getragen / und zur fleißigen Anzeige angemahnet wer-  
den. Und damit berührte Aufseher an dieser ihrer Ver-  
richtung nicht gehindert werden möchten / soll weder  
der Hauswirth noch Gäste oder derselben Gesinde / sich  
ihnen im geringsten wiedersetzen / vielweniger mit Wor-  
ten oder Wercken sich an ihnen vergreifen / bey Ver-  
mendung schwerer unausbleiblicher Geld- auch nach  
Befindung der Umstände / Gefängniß oder Leibes-  
Straffe.

s. 9.

§. 6.

Die verwirckten Geld-Straffen sollen durch jedes Orthes Obrigkeiten / oder durch die darzu bestellte Observatores berechnet / und hiervon drey Theile zur Almosen-Cassa, oder andern milden Sachen / gegen Quittung / geliefert / das übrige aber unter die Aufseher vertheilet werden.

§. 10.

Würden aber die Obrigkeiten / Beamte / Gerichts-Herrn und Rätthe in Städten und Dörffern hierinnen nachlässig seyn / und durch die Finger sehen / oder die zu dem Ende verordigte Persohnen dasjenige / wozu Sie verordnet / nicht gebührend verrichten / sollen sie in gleichmäßige Straffe / welche die Ubertreter dieser Verordnung verwircket / vertheilet seyn.

Tit. V.

## Von Begräbnissen.

§. 1.

Wie bey Begräbnissen man sich am meisten seiner Sünden / und dahero rührenden menschlichen Elendes und Nichtigkeit zu erinnern hat: Also soll auch aller menschliche Pracht / sowohl bey denen Leichen-Begleitern / als auch von denselben / welchen das Leid zugestossen / nicht nur an ihnen selbst / sondern auch an denen Leichen vermieden werden.

§. 2.

Dahero sollen bey Begräbnissen keine Kleidungen / Trauer-Mäntel / Binden und Schleyer / außer

D

El-

Eltern / Kindern und Geschwistern gegeben werden /  
bey Straffe Fünff Thaler. Es sey denn / daß eine Frau  
oder Kind in Sechs Wochen stirbe / solchen Falls der  
Kinder-Muhme / allein ein Haupt-Schleyer verstattet  
werden kan.

§. 3.

Und weilien äusserlich zu vernehmen gewesen / daß  
das Gesinde / wenn es keine Trauer bekommen / in bun-  
den Habite mit zur Leiche zu gehen sich nicht gescheuet /  
soll solches in Zukunft bey Straffe verbotthen seyn /  
auch sollen die Wartweiber / und bey Kindbetterin die  
Hebammen / über ihren gewöhnlichen Lohn nichts von  
Betten und andern Geräthe derer Verstorbenen / wie  
bisherö zur Ungebühr geschehen / ins künfftige sich fer-  
ner anmassen / bey unnachbleiblicher Straffe.

§. 4.

Über dieses soll dem Pfarrer / Parentatori und  
Marchall, über ihre Gebühren / am Gelde von Trauer  
nichts gegeben werden.

§. 5.

Soviel aber die / denen Todten-Gräbern / Bettel-  
vogt und Leichenbitterinnen zustehende Gebühren be-  
trifft / sollen solche unten determiniret / und ihnen über  
das Befehle / es mag nun eine Univeritäts oder Bür-  
gerliche seyn / etwas weiter zu fordern / nicht nachge-  
lassen werden.

§. 6.

Weilien auch verlaufen wollen / daß die Schreiner  
sich nicht nur die Särge übermäsig bezahlen liessen / son-  
dern auch noch darzu Flöhre zu prärendiren sich unter-  
stünden / als soll dieses lekttere gänzlich verbotthen / hier-  
nechst

nechst der Ober-Meister besagten Schreiner-Hand-  
wercks schuldig seyn / die Särge auf ein Gewisses zu ra-  
ziren / wornach sich hinkünfftig / auf beschehene Unsere  
Approbation, zu richten ist.

S. 7.

Uns ist auch ferner vorkommen / wie / zumahlen  
unter der Bürgerschaft zu Jena / üblich seyn solle / daß  
die Bevattern ihre verstorbene Patren kleiden / mithin  
sich anderweitige Unkosten aufbürden lassen müssen.  
Nachdem aber Wir solchen unnöthigen Uffwand abzu-  
stellen / gnädigst gemeynet: Als ordnen und setzen Wir  
hiermit / daß hinkünfftig solches kleiden bey willkührli-  
cher Straffe gänzlich unterlassen werden / und Krafft  
dieses abgeschafft seyn solle.

S. 8.

Gleicher Gestalt sollen die bisher gewöhnlichen  
Cränze auf denen Särgen zu Vermeydung übermäßi-  
gen Prachts und Aufwandes / hiermit gänzlich abge-  
schafft / und niemanden ferner verstattet seyn / hinged-  
en sollen bey der Jenaischen Stadt Kirchen drey ver-  
schiedene Cränze gemacht / als einer vor die ganze / der  
andere vor die halbe / und ferner vor die vierthel Schu-  
le / auch solche gegen Erlegung billiger Gebühr / als von  
dem ersten 4. Groschen / dem andern 2. Groschen / und  
den 3ten 1. Groschen / bey Leichen-Begängnißen auf die  
Särge überlassen werden.

S. 9.

Die Todtenträger betreffende / können Wir ge-  
schehen lassen / daß es in Zukunft nach bisheriger Ge-  
wohnheit gehalten / und die Todten von Studiosis, oder  
bey Handwerckern von Zunftgenossen / oder sonst an-  
dern

D 2

dern bestellten Trägern zur Erden gebracht werden/  
doch daß die Gebühr dafür aufs höchste nicht über ei-  
nen halben Thaler vor jede Person gefordert und ge-  
geben werde. Verlangte aber jemand graduirte Per-  
sohnen / und er wäre dessen Standes wegen befugt / so  
ist ihme etwas mehrers zu reichen unverwehret.

§. 10.

Mit dem Geläute soll es dergestalt gehalten wer-  
den / daß die grosse Glocke und das ganze Geläute al-  
lein bey den Begräbnissen / da die ganze Schule ge-  
braucht wird / und auffer diesen sonst nicht gestattet und  
zugelassen seyn / auch sollen weder die Läuter / Thor-  
Wächter und Todtengräber Brodt und Bier in dem  
Trauer-Hause zu fordern befugt / noch jemanden / ih-  
nen solches zu geben / erlaubet seyn.

§. 11.

Soll die Austheilung eines Allmosens unter die  
Schüler und Armen verstattet / jedoch vor kein Befehl  
noch Schuldigkeit geachtet / sondern eines jeden gut-  
williger Freygebigkeit überlassen / auch nicht in dem  
Trauer-Hause / noch vor der Kirche / sondern in der  
Schule / in Gegenwart eines Schuldieners / oder durch  
eine hierzu bestellte Persohn / aus dem Trauer-Hause  
verrichtet / hingegen die muthwilligen Jungen und  
Mädgen / oder ander Volk / welches nur aus Gewohn-  
heit / und ohne Noth mit darzu läuft / durch den Bet-  
telvogt gänzlich weggewiesen werden. Auch sollen die  
Armen dergleichen Gabe nicht selbst in denen Häusern  
abfordern / sondern biß es ins Hospital geschicket wer-  
de / erwarten.

§. 12.

Sobald jemand verstorben / soll solches dem Superintendenten / oder wo keiner vorhanden / dem Pfarrer des Orths / sogleich vermeldet werden / damit derselbe / wegen der Leich-Predigten und sonst / behörige Verfügung thun könne. Wenn mehr Leichen als eine / sollen solche / ohne Unterscheid der Persohnen / in einer Procession, und mit einem Geläute zwar fortgetragen / hingegen bey Abstattung derer Kosten für das Läuten einen jeden pro rata eine billig-mäßige Erleichterung gemachet / auch je und allezeit präcise um 2. Uhr geläutet / und darauf die Leiche fortgetragen werden. Die Leichen-Predigten sollen / wenn sie begehret / niemanden versaget / auffer denen Leich-Predigten aber keine andere / als in der gesammten Fürstlichen Kirchen-Ordnung p. 203. mit gutem Bedacht vorgeschriebene und jederzeit sonst gebrauchte Sprüche oder Evangelische Erklärungen verlesen ; Ferner die bisshero ganz gemein gemachte Abdankungen einzig und allein bey denen ganzen Schulen / und zwar nur bey Standes-Persohnen / auch Studiosis und andern Honoratoribus gebrauchet / wie auch vor dem Trauer-Hause mehr nicht / als ein einzig Lied gesungen werden / welches vom Superintendenten dem Cantori jedesmahl anzudeuten ; Es wäre dann / daß der Verstorbene oder die Leidtragende hierinnen etwas Besondere anzuordnen beliebet hätten.

Im übrigen sollen diejenigen / so die Begräbnisse zu dirigiren haben / sich jederzeit nach der Uhr richten / und solche nicht verändern lassen / damit bey der Uni-  
verläßt

verlität die Collegia nicht gehindert und turbiret werden möchten.

S. 14.

Die Leich-Mahlzeiten sollen durchgehends/wie in der Stadt / also auch auf dem Lande / abgeschafft seyn / und darzu niemand erbetthen werden.

S. 15.

Nachdem auch bey denen bisherigen Nacht-Be-gräbnissen sich viele Unordnung ereignet : Also sollen solche in Zukunft gänglich ab-hingegen die Leich-Be-gängnisse an Tage/nach jedes Stande und Vermögen/angestellet werden. Es wäre dann / daß jemand bey Uns immediate anhielte / und dießfals aus erheblich-be-fundenen Ursachen Dispensation erlangte / dem soll solches sowohl / als ganz Armen / jedoch ohne Fackeln / und nur mit Laternen / welche bey dem Stadt-Rath gegen Erlegung 6. Pfennige vor jede / in gleicher Grö-ße jedesmahl erboræet werden können / verstattet seyn. Da aber ja Leichen / sonderlich auswärtige Studiosi, mü-ssen beygesetzt werden / weil der Todes-Fall / ehe das Leichen-Begängniß könnte gehalten werden / vorher zu berichten / sollen dabey keine grosse Processiones gehalten / und die Fackeln dabey gänglich verbothen werden.

S. 16.

Sowohl die Eröffnung derer Särge / und die Todten sehen zu lassen / als auch prächtige Einkleidung der Todten von Taffet / Atlas und dergleichen / soll gänglich untersaget seyn ; Hingegen sollen die Todten in leinen reinen Habit eingelegt / und der dießfals bis-her getriebene Pracht und unnöthige Aufwand unter-lassen werden / bey Vermeydung zehen Thaler Straffe.

S. 17.

Denen Toten-Gräbern soll hinführo/ es sey denn ein gering-<sup>es</sup> hergebracht / von einem Grabe eines alten Menschen / es sey auf dem neuen oder alten Gottes-Acker Ein Thaler / eines Knaben von 15. Jahren zwölf Groschen/ eines Kindes fünf bis sechs Groschen gegeben/ und darüber bey Straffe nicht geschritten/ der Todten-Gräber aber / der ein mehrers nimmt / mit Gefängniß beleet werden. Wenn er in der Kirchen ein Grab machet / soll ihm zwey Thaler dafür gegeben/ die Thielen aber / wie bißhero jedes Orths gewöhnlich/ werden angeschaffet / und so oft dieselben abgenuzet / mit neuen ersetzt. Gestalt vom Todtengräber deswegen niemand beschweret werden soll / und wird demselben hiermit ernstlich auferleget / die Gräber nicht so seichte / sondern dem Herkommen nach / Mannes tief zu graben. Wo auch dieselben / die Leiche herunter zu tragen / begehret würden / soll ihnen bey einer grossen Leiche nicht mehr denn zwey Groschen/ bey einer kleinen aber ein Groschen gereicht werden.

## S. 18.

Weil Wir auch wahrnehmen müssen/ daß bey der Leich-Bestattung ein und andere Irrungen bißweilen vorfallen wollen; So ordnen Wir / daß hinfünftig ein jedweder von der ersten und andern Classe, wie unten bey der Kleider-Ordnung zu sehen / die Freyheit haben soll / zu erwählen / ob er mit einer ganzen / halben oder vierthel Schule wolle begraben seyn / welches zu determiniren / den Leidtragenden nachgelassen seyn soll.

## §. 19.

Wäre aber der Verstorbene so arm / daß er die auf die Leich-Bestattung zuwendende Kosten nicht hinter-  
 ließe / soll ihm das Begräbniß auch wohl mit der gan-  
 zen Schule / wenn der Stand darnach gewesen / um-  
 sonst gegönnet / und dießfals zwischen denen Univer-  
 sitäts- Verwandten und Bürgern kein Unterscheid ge-  
 macht werden.

## §. 20.

Würde jemand mit Ubergang des Wöchner /  
 welchem sonst ordentlicher Weise die Leichen-Predigt  
 zukömmt / den Superintendenten oder einen andern zu  
 Ablegung der Leichen-Predigt ersuchen / soll ihm sol-  
 ches zwar nachgelassen / dargegen aber derselbe schuldig  
 seyn / dem Wöchner seine verordnete Gebühr vor die  
 Predigt zu entrichten / und den Superintendenten / nach  
 der unten befindlichen Specification zu vergnügen. Je-  
 doch soll einem jeden auch bey der ganzen Schule in der  
 Gottes-Acker- und Collegien-Kirche die Wahl eines  
 Geistlichen frey verbleiben / und zum Superintendenten  
 niemand gezwungen werden.

## §. 21.

Nicht minder ist auch mit denen Marchalls bey Lei-  
 chen / und denen Abdanckungen / grosser Mißbrauch  
 getrieben / und solche ohne Unterscheid biß dahero ge-  
 braucht worden. Nachdem Wir nun auch hierunter  
 Vorsehung zu thun in Gnaden gemeynet ; Als wollen  
 Wir / daß hinkünftig niemand / als welche in der er-  
 sten Classe der Kleider-Ordnung stehen / Marchalls zu  
 brauchen / und die in der ersten und andern Classe Ab-  
 danckungen halten zu lassen / befugt seyn sollen.

## §. 22.

§. 22.

Nach soll dem Kirchner hinkünfftig die Gebühr / wegen des Lebens-Lauffs / wenn er solchen selbst fertigt / anzusetzen nachgelassen / hingegen / wo dieser von ihm nicht gemacht / sondern nur abgeschrieben wird / weiter nichts als die Schreib-Gebühren zu fordern erlaubet seyn.

§. 23.

Hiernechst soll der Kirchner bey einer Universitäts-Leiche mehr nicht als bey einer Bürger-Leiche ansetzen / und über nachfolgende Taxam nicht fordern.

### SPECIFICATION

Derer Leichen-Gebühren / wie solche sowohl bey Universitäts- als Bürgerlichen Leichen abgegeben werden sollen.

#### I. Banke Schule.

Dem Superintendenten vor den Gang	= 16 Gr.
Da er aber die Predigt zu thun ersucht würde / inclusive des Ganges	2. Athlr. =
Dem Wöchner vor die Leichen-Predigt und Gang	1. Athlr. 8. Gr.
Denen übrig zwey Geistlichen vor den Gang	= 16. Gr.
Denen Schul-Collegen	1. Athlr. 16. Gr.
Denen Schülern	3. Athlr. =
Dem Cantori	12. Gr.
Vor das Geläute	21 Gr.
Würden aber mehr Leichen zugleich hinaus getragen / ist es billig / wie obgemeldet / zu moderiren.	
Dem Kirchner vor den Lebens-Lauff / Dancksagung / einzuschreiben und nachzuschlagen	= 13. Gr.
	Da

Da er aber den Lebens-Lauff nicht fertigte nur = 8. Gr.  
 Dem Bettelvoigt und Armen in Hospitälern = 10. Gr.  
 Dem Kasten-Diener = 4. Gr.

Summa 9. Rthlr. 20. Gr.

Oder wenn der Kirchner nur 8. Gr. bekommt  
 9. Rthlr. 15. Gr.

## II. Halbe Schule.

Dem Wöchner vor den Gang und Predigt zugleich  
 1. Rthlr. =

Dem Ex-Wöchner = 6. Gr.

Denen Schul-Collegen = 12. Gr. 6. Pf.

Denen Schülern = 18. Gr.

Dem Cantori = 4. Gr.

Vor das Geläute = 10. Gr. 6. Pf.

Dem Kirchner vor den Lebens-Lauff / wenn er ihn selbst  
 fertigt = 8. Gr.

Eben demselben vor die Dancksagung / einzuschreiben  
 und nachzuschlagen = 3. Gr.

Dem Bettelvoigt = 4. Gr.

Dem Kasten-Diener = 2. Gr.

Summa 3. Rthlr. 20. Gr.

## III. Bierthel Schule.

Dem Wöchner = 8. Gr.

Denen Schul-Collegen = 8. Gr. 4. Pf.

Denen Schülern = 8. Gr.

Vor das Geläut = 5. Gr. 3. Pf.

Dem Kirchner vor den Lebens-Lauff / Dancksagung  
 und einzuschreiben = 5. Gr.

Dem

Dem Bettelvoigt = 1. Gr.  
Dem Kasten-Diener = 1. Gr.

---

1. Rthlr. 12. Gr. 7. Pf.

**IV. Halbe Viertel Schule.**  
Überhaupt = 22. Gr. 6. Pf.

**V. Bey einer Universitäts-Leiche / wo  
die Leich-Predigt in der Collegien-Kirche gehalten  
wird / soll gegeben werden :**

Dem Superintendenten oder auch dem Wöchner / wenn  
er zur Leich-Predigt verlangt wird / vor die Pre-  
digt = 2. Rthlr.

Vor den Gang = 16. Gr.

Dem Wöchner vor die Predigt und den Gang = 1. Rthlr. 8. Gr.

Denen übrigen zweyen Geistlichen = 1. Rthlr. 8. Gr.

Denen Schul-Collegen = 3. Rthlr.

Denen Schülern = 3. Rthlr.

Dem Cantori = 12. Gr.

Vor das Geläute = 1. Rthlr. 4. Gr.

Dem Kirchner vor Dancksagung und einzuschreiben = 8. Gr.

Wenn er aber zugleich den Lebens-Lauff fertiget / in-  
clusive des vorstehenden = 16. Gr.

Dem Bettelvoigt und Armen in Hospitälern = 14. Gr.

---

Summa 13. Rthlr. 22. Gr.

Ⓒ

2

VI. Bo

## VI. Wo aber die Predigt in der Stadt- Kirchen gehalten wird / soll gegeben werden.

Dem Superintendenten / wenn er die Predigt zu halten  
verlangt wird / inclusive des Ganges 4. Rthlr. =

Dem Wöchner 1. Rthlr. 8. Gr.

Es wäre dann / daß er die Predigt hielte / wird ihm  
ein mehrers gegeben / jedoch müste solcher Gestalt  
dem Herrn Superintendenten vor die Predigt / so  
ihm in der Stadt-Kirche zukömmet / die Gebühr  
nicht vorenthalten werden.

Denen übrigen zweyen Geistlichen 2. Rthlr. =

Denen Schul-Collegen 4. Rthlr. =

Denen Schülern 3. Rthlr. =

Dem Cantori = 15. Gr.

Dem Choro Musico = 12. Gr.

Vor das Geläute 1. Rthlr. 4. Gr.

Dem Kirchner vor das Kirch-Schlüssen / Dancks-  
gung und Einschreiben / auch den Lebens-Lauff/  
weil er ihn selbst nicht fertiget = 16. Gr.

Dem Bettelvoigt und Armen = 16. Gr.

Dem Kasten-Diener = 6. Gr.

---

Summa 18. Rthlr. 5. Gr.

Ferner :

Dem Pro-Rectori, wo er selbst mit zur Leiche gehet / und  
dem Herkommen nach etwas gegeben wird / in-  
clusive des Flohres 2. Rthlr. =

Dem Professori Eloquentia, wo er das Programma ferti-  
get / inclusive des Flohres 2. Rthlr. =

Denen Marchallen, incl. des Flohres / jedem 1. Rthlr. =

Dem Pedell und Raths-Diener / jedem 1. Rthlr. =

Tit. VI.

Tit. VI.  
Erneuerte Verordnung,  
wider den  
in der Jenaischen Landes-Portion,  
Besonders  
bey der Stadt J E N A  
eingerissenen  
Kleider-Hoffarth.

S. 1.  
Als Gestalt durch übermäßigen Kleider-Pracht  
und unordentliche Verschwendung die Menschen  
sich schwerlich gegen Gott versündigen / hiernechst die  
meisten dadurch sich in Vorgen und Schulden setzen /  
ihre Kinder um das zeitliche Vermögen bringen / auch  
sich zur Abgabe der Obrigkeitlichen Gefälle / und an-  
dern Prastationen untüchtig machen : Solches bezeu-  
get leider ! die tägliche Erfahrung ; Dahero auch so-  
wohl in denen Reichs-Abschieden / als auch insonder-  
heit in Unserer hochgeehrten Vorfahren Policy- und  
Landes-Ordnungen / heylsame Satzungen darwieder  
verfasset und publiciret worden. Alldieweiln aber bis-  
hero durch Connivenz, und unziemliches Nachsehen /  
auch einige Ubertretung und Verbrechen der hierzu  
verordnet-gewesenen Executores, solche nützliche Ver-  
ordnung auffer Acht gestellet worden ; So haben Wir  
der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / zu Verhüt- und  
Abwendung der / von dem gerechten Gott gedrohe-

ten Straffen/ in Unser Jenaischen Landes-Portion eine gewisse Kleider-Ordnung/ wornach sich ein jeder Stand reguliren solle / zu entwerffen und zu publiciren.

S. 2.

Und damit solches desto süglicher und bequemer geschehen / auch ein jeder / was er zu tragen befugt seyn soll / desto deutlicher erkennen / und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne ; So wollen und ordnen Wir/ daß die in Unser Jenaischen Landes-Portion sich befindende Persohnen und Unterthanen in Sechs Classen eingetheilet / und jeder Classe gewisse Trachten nachgelassen oder verbotthen werden sollen ; Und zwar sollen zur

### I. Classe

Würckliche Fürstliche Räthe / Adelige Persohnen / Professores, Superintendenten / Fürstliche Titular-Räthe und Doctores gehören ; Zur

### II. Classe,

Renthmeister / Licentiatii promoti, und Amtleute / auch Fürstliche Secretarii, Protonotarii, Bürgermeister bey der Stadt Zena / Doctorandi, Adjuncti Philosophia. Zur

### III. Classe

Folgende Beamte / als : Steuer-Einnehmer / Amt-Schreiber / Schul-Rector, Landrichter / Renthschreiber / ingleichen Fürstl. Bibliothecarii, auch Stadtrichter / Stadt- und Gerichtschreiber / Ober-Sammerer und Kassenschreiber /

ber / nicht minder die Magistri, Postmeister/  
Schul-ConRector, auch übrigen Literati, so in  
Bedienungen stehen / oder advocando sich her-  
vor thun / ingleichen die Exercitien-Meister.

Zur

#### IV. Classe

Die Ober-Officiers von der Stadt- und Land-  
Miliz, wie auch die übrigen Bürgermeister / so  
Amtsfähig / und Steuer-Einnehmer in kleinen  
Land-Städten / auch Rath's-Personen / item  
Schul-Collegen vom Cantore an / vornehme  
Kauf- und Handels-Leute / Ministri Academiae,  
Buchdrucker / Buchhändler / Künstler / Apothe-  
ker.

Zur

#### V. Classe

Die gemeinen Bürger und Handwerck's-Leute.

Zur

#### VI. Classe

Zuglöhner / Bauersleute / Knechte und Mäg-  
de / iedoch daß die Schult heißen / Gerichtschöp-  
pen / Eltesten / Land- und Tranc-Steuer-Ein-  
nehmer auf denen Dörffern mit zur vorherge-  
henden Classe gerechnet werden sollen.

s. 3.

Ob Wir nun wohl denen in der Ersten Classe  
befindlichen Persohnen / besonders denen Professoribus  
und Doctoribus diejenigen Trachten / welche ihnen in de-  
nen

nen Reichs-Abschieden de dato Augspurg Anno 1530.  
und 1545. und sonst / Vermöge habender Privilegien,  
nachgelassen sind / besonders die Tragung der schwar-  
zen sogenannten Sammet-Pelze nicht mißgönnen ;  
So ordnen und wollen wir doch / daß derer Professio-  
rum, Superintendenten und Doctoren Weiber keine gan-  
ze Sammet-Kleider / noch Kleider mit Sammet durch  
und durch gefüttert / zu haben / noch weniger bey Frau-  
ren die Schleppen von den Flohr-Mänteln in Armen  
zu tragen oder an der Seite anzuhäften / wie auch keine  
doppelte Flohr-Kappen verstattet und erlaubet seyn  
sollen ; Allermassen auch dem Frauen-Volcke ins ge-  
mein alles ärgerliche Entblößen gänzlich untersaget  
wird / und zwar alles bey Vermeydung **Funffzig**  
**Reichs Thaler Straffe** und andern ernstern Einse-  
hens.

S. 4.

Soviel nun die andere Classe, und die dar-  
innen befindliche Renthmeister / Licentiaten / Fürstli-  
chen Secretarios, Proto-Notarios, Bürgermeister bey  
der Stadt Jena / Doctorandos und Adjunctos Philoso-  
phiz, und deren allerseits Weiber betrifft / haben sich  
dieselben aller güldenen und silbernen Stücken / auch  
dessen / so mit güldenen oder silbernen Faden durchzo-  
gen / mit Gold oder Silber durchwürcket / gestreift  
oder geblühmet / es sey das Gold oder Silber ächt oder  
falsch / ingleichen der Mantillen von Sammet oder  
Sammeten Kappen gänzlich zu enthalten / jedoch soll  
dem Frauenvolck zu Nutzen / nicht weniger denen  
Mannes-Persohnen in dieser Classe zu Aufschlagen  
Sammet / wie auch etwas Gold und Silber zu tragen /  
erlaubet und vergönnet seyn.

Vors

Vors **Andere** werden auch denen Weibs-Per-  
sohnen in dieser Classe alle Diamantene Zitter-Nadeln/  
guldene oder auf Gold-Arth formirte Schmeltz-Rosen/  
Körner / guldene / verguldete / silberne Arm-Reiffe o-  
der Arm-Ringe / Arm-Bande / guldene oder vergul-  
dete mit Kleinodien versezte Vorsteck-Rosen / Schleif-  
fen / Schuh- und andere Schnallen versilbert und ver-  
gildet / mit Perlen und Edel- wie nicht weniger andern  
polirten glänzenden Steinen versezet / hiermit und  
Krafft dieses bey **Vierzig Reichs/Thaler Strafs**  
**se** verbothen / und soll sothane Straffe von denen / so  
hierwieder handeln / ungesäumt eingetrieben / und be-  
hörigen Orths / wie unten gemeldet werden wird / ein-  
gelieffert werden.

Vors **Dritte** sollen nicht minder die guldene  
und silberne Spitzen an die Fontangen, ingleichen das  
mit Gold und Silber durchzogene oder gestricke  
Band / auch die an die Mützen geheffete Feder-Büsche  
bey dieser andern Classe gänzlich abgeschafft und ver-  
bothen seyn / bey Vermeydung obnur gedachter Strafs  
se / so unnachlässig einzubringen.

Ferner werden vors **Vierte** denen in dieser andern  
Classe gesetzten Persohnen bey vorfallenden Trauren  
die allzulangen sogenannten Stürze und Flohr-Män-  
tel / denen Mannes-Persohnen aber die weissen Über-  
schläge auf denen Ermeln / oder Pleureusen genant/  
gänzlich untersaget / bey gleichmäßiger Straffe.

**Fünffens** werden die weissen und auf Hermi-  
lin-Arth zugerichtete Felle zu Männer- und Weiber-  
Leib-Röcken / auch die Pohlische Pelze und Mäntel-  
gen / nicht minder

**Sechstens** sowohl ausländische als andere sei-  
de.

dene und zwirnene geklöppelte Spitzen / deren Elle über einen halben Thaler werth / auf Kleidern / Flohr / Cammer-Tuch und dergleichen / zutragen keines weges erlaubet / am wenigsten

Siebendens / die langen Schweiffe oder Schlep-  
pen an Röcken / oder dieselbe an der Seiten anzuhess-  
ten / in dieser andern Classe verstattet / alles bey Ver-  
meidung obgesetzter unmachbleiblicher Strafe.

S. 5.

Gleichwie nun dasjenige / was in vorstehender  
andern Classe nicht nachgelassen ist / auch in der dritten  
allerdings verbothen bleibet : Also sollen die bey nur  
bemeldter **dritten Classe** befindliche Personen /  
als Steuer-Einnehmer / Amt-Schreiber / Schul-  
Rector, Land-Richter / Renth-Schreiber / ingleichen  
Fürstliche Bibliothecarii, auch Stadt-Richter / Stadt-  
und Gericht-Schreiber / Ober-Cämmerer und Ka-  
sten-Schreiber / nicht minder die Magistri, Postmei-  
ster / Schul-Corrector, auch übrigen Literati, so in  
Bedienungen stehen oder advocando sich hervor thun /  
ingleich die Exercitien-Meister / deren allerseits Wei-  
ber und Kinder sich darnach achten / und wird hier-  
über denenselben noch ferner verbothen:

**Erstlich** alle Edelgesteine / ausser an den Rin-  
gen.

Vors andere alle Ohren-Gehänge. Dann  
Vors Dritte alle sowohl von guten feinen / als  
sogenannten Lyonischen Silber und Gold gemachte  
Spitzen und Gallonen / bey Straffe von jeder Ellen  
vier Thaler.

Vors Vierdte alle mit Seiden oder Gold und  
Silber gezieret oder gestickte / sodann mit Band / Bü-  
schen

schen und Franzen / wie auch wohl-riechende Hand-  
Schuh / bey **Zwey** / in gleichen die gestickte und Sam-  
mete Mütze bey **vier Thaler** Straffe. Gleicher Ge-  
stalt soll

**Fünfften** denen in der dritten Classe gesetzten  
Persohnen die mit Golde und Silber verbrohmete  
Schuhe und Pantoffeln / nicht weniger

**Sechstens** die Mantillen, Pohlische Pelz / und  
sogenannte neuerlich-aufgekommene Contouches zu tra-  
gen gänzlich / und zwar bey **Sehen Thaler** Straffe /  
verbothen seyn. Ob nun wohl auch

**Siebendens** vieler Hoffarth und unnöthiger Auf-  
wand bey Einkleidung in seidenen Zeugen zu geschehen  
pfleget / und daher alle seidene Kleider in dieser Classe  
nicht unbillig zu verbiethen sind: So wollen Wir je-  
doch gnädigst verstaten / daß die in dieser Classe gesetzte  
Persohnen schlechte seidene Zeuge und Damaste zur  
Kleidung gebrauchen mögen / doch aber sollen silberne  
und güldene Etoffes und Brocads, wie auch von Samet /  
in gleichen die hängigten Falbullen ganz und gar hier-  
durch abgeschafft und verbothen seyn. Wer auch **Ach-**  
tens weisse Spitzen und Band zu tragen verlanget /  
dessen Werth beyderseits soll sich die Elle über acht Gro-  
schen nicht erstrecken. Welche nun hierwieder handeln /  
sollen nach Befinden mit **dreyßig** mehr oder weniger  
**Thalern** in unnachbleibliche Straffe genommen / und  
die verbothene Sachen als verfallen geachtet werden.

S. 6.

Alles dasjenige nun / was in vorstehenden dreien  
Classen verbothen / ist auch auf die in **der Vierdten**  
**Classe** gesetzte Persohnen / als auf die Ober-Offi-  
ciers

F 2

ciers von der Stadt- und Land-Miliz, Bürgermeister / so  
Amt-säßig / und Steuer-Einnehmer in kleinen Land-  
Städten / auch Rathes-Persohnen / in gleichen Schul-  
Collegen vom Cantore an / vornehme Kauff- und Han-  
dels-Leute / Ministros Academia / Buchdrucker / Buch-  
händler / Künstler / Apothecker und dergleichen / auch  
ihre Weiber und Kinder zu ziehen / und werden über  
obige Trachten denenselben noch ferner folgendes un-  
tersaget :

**Erstlich** sollen sich derer in der vierdten Classe ge-  
setzten Persohnen / Weiber und Kinder aller hohen auf-  
gezogenen Haare / und auf den Wirbel gesetzten Hau-  
ben / ferner der hohen Fontangen, in gleichen derer Fa-  
voriten oder Haar-Puffen / nicht minder aller Mouches  
in dem Angesichte gänzlich enthalten.

**Vors** Andere sollen ihnen die aufgesteckten Rö-  
cke / nicht weniger die Reif-Röcke / und von seidenen  
Zeuge genäheten Röcke / in gleichen alle gang seidene  
Zeuge / es sey zu Röcken oder andern Kleidungen /  
schlechterdings verbotthen seyn.

**Drittens** soll denen in dieser vierdten Classe ge-  
setzten Persohnen / weisse / wie auch mit Gold oder Sil-  
ber bestochene / in gleichen mit Tassend oder Atlas-  
Band gezierte / mit Spizen oder Galonen besetzte  
Schuhe und Pantoffeln / sowohl auch seidene  
Strümpffe zu tragen nicht nachgelassen / sondern der  
Verbrecher jedesmahl / so oft er darwieder handelt /  
mit acht Thaler in Straffe genommen werden.

**Vierdtens** sollen auch güldene und silberne Ma-  
liv-Knöpfe / bey Straffe soviel dieselben werth sind /  
verbotthen seyn.

**Zum Fünfften** soll das Frauenvolk / welche zu  
dieser

dieser Classe gehören / sich der Geld-Börſen oder Taſchen / ſo man an die Seiten zu hangen pfleget / ſie ſeyn auch / wovon ſie wollen / nicht weniger der Zobel- und Bären-Muffe / ingleichen der goldenen und ſilbernen Lätze ; Hiernächſt auch derer mit Gold und Silber geſtickten Schleppen oder Mützen / und an der Seiten aufgeſteckten Band-Rosen lediglich / bey Zehen und nach Befinden mehr oder weniger Thaler / enthalten.

**Sechſtens** ſoll aller Gebrauch und Tracht des koſtbahren weiſſen / wie auch andern farbigen Flohres / ingleichen die ganz durchaus geklöppelte Halskrauſen und Umſchläge / ſowohl Mannes- als Weibes-Perſohnen / gänzlich und bey Straffe von jeder Elle **Zwey Thaler** abgethan / und hierdurch verbotthen ſeyn.

Zum **Siebenden** ſollen auch die bey dieſer Vierden Classe geſetzte Perſohnen keine weiſſe Spizen / die Elle über ſechs Groschen / zu tragen / auch das Band auf Fontangen, und ſonſten / nicht höher als die Spizen gelten / zu gebrauchen befugt ſeyn / bey Straffe von jeder Elle ſechs Reichs-Thaler.

§. 7.

Denenjenigen ſo zur **Fünften** Classe gehören / als da ſind gemeine Bürger und Handwercks-Leute / ingleichen / Schulzen / Gerichts-Schöppen / Melkiſten / Land- und Trant-Steuer-Einnehmer auf den Dörffern / ſammt deren Weiber und Kinder bleibet über das / was vorſtehet /

**Erſtlich** alle Mützen mit Gold und Silber gebrechet / verbotthen / jedoch iſt ihnen / gemeine / niedrige Fontangen zu tragen / erlaubet.

Vors **Andere** soll denenselben aller halb-seidene Zeug / ingleichen die sogenannte Chameluque, sowohl auch Edle / gute / als gemachte Perlen / um Hals und Hände / wie auch an Hauben / Kappen / Zöpfen / Umschlägen / in Summa aller in Gold verfertigter Perlen-Schmuck / es sey von lautern oder verfertigen Perlen bey sechs / acht / zehen / und nach Befinden / mehr **Thaler** Straffe inhibiret und verbotthen seyn.

**Drittens** haben sich die Mannes-Persohnen aller allongen Perouen, bey Straffe desjenigen / was die Perouque werth ist / gänglich zu entschlagen.

Zum **Vierdten** soll obgenannten Persohnen gefärbte und ungefärbte Zobeln und Genotten zu Mützen / groß und kleinen Mützen / wie auch zu Männer- und Weiber-Leib-Röcken / sodann weisse / und uf Hermelin-Dirt zugerichtete Felle bey acht bis zwölff **Reichs-Thaler** Straffe zu tragen nicht verstattet / noch

**Fünfftens** einigerley Sonnen-Fächer zu gebrauchen / bey vier **Thaler** Straffe erlaubet seyn.

Zum **Sechsten** bleibet denenselben alle Bänder und Schnällgen um die Hände / ingleichen die gekrümmten und angeschnührten Gold-Stücke / wie auch

**Siebendens** alle Spitzen und Band / wovon die Elle über vier Groschen kommt / bey Straffe vier **Reichs-Thaler** verbotthen.

**Achtens** soll sich auch niemand von dieser Classe unterfangen / die Röcke über eine viertel Elle zu brehmen / oder / daß es mit zwey **Thaler** bestraffet werde / zu gewarten.

§. 8.

Soviel nun die Persohnen / so in der **sechsten**  
Classe

Classe sich befinden / anbetrifft / als da sind Tage-  
löhner / Bauers-Leuthe / Knechte und Mägde / so auf  
denen Dörffern / als in der Stadt / soll denen über vor-  
stehendes

**Erstlich** alle Mützen von Sammet oder Seiden/  
nicht weniger

Zum **Andern** aller Cattun zu Röcken und Schür-  
zen / in gleichen

**Drittens** die Zieh-Hauben und Schlottfeger  
mit Gold und Silber / es sey gewürcket oder gebreh-  
met ; Wie auch

**Vierdtens** alle seiden- oder andere Handschuhe/  
und Strümpffe mit silbern oder andern Zwickeln/  
gänglich und bey **Zwey Thaler** Straffe verbotthen  
seyn / so oft darwieder gehandelt wird.

**Fünffrens** sollen die an den Seiten der Köpffe  
geheffte Bänder gleichfals bey ebenmäßiger Straffe  
hiermit <sup>ver</sup> sagt seyn.

**Sextens** soll niemanden aus dieser Classe Band  
zu tragen / da die Elle über drey Groschen ko-  
stet / zu tragen erlaubet werden / bey **drey Thaler**  
Straffe.

Zum **Siebenden** ist auch ob-erwehnten Per-  
sonnen nicht zugelassen / Schuhe und Pantoffeln mit  
hölzernen Absätzen zu tragen / auch sollen solche keines  
weges / es sey nun mit Gold / Silber oder Band ver-  
brehmet / sondern ganz schlecht seyn / bey **zwey Tha-  
ler** Straffe.

S. 9.

Wie Wir Uns nun zu denjenigen / welchen Wir  
dieses Policy-Wesen anvertrauen werden / gnädigst  
ver-

versehen / daß sie über diese Unsere zu gemeinsamen Nutzen Unserer gesammten Unterthanen abzielende heylsame Verordnung strecklich halten / und die Contravenienten gebührend anzeigen / auch niemanden nachsehen / sondern vielmehr gleich durchgehen werden ; Also erklären Wir Uns in Gnaden dahin / daß Wir keinem einigen Menschen wieder diese Unsere wohlbedächtige Ordnung zu handeln gestatten / noch einige Dispensation ertheilen / sondern wieder die Übertreter mit der gesetzten Straffe ohne Ansehen der Person und processualische Weitläufftigkeit verfahren lassen wollen.

§. 10.

Würde aber jemand wieder diese Unsere Verordnung anderweit zu handeln sich unterfangen / und nach erlegter Straffe / die ihm verbotene Trachten dennoch nicht ablegen / derselbe soll nicht nur in doppelte Straffe verfallen seyn / sondern auch gewarten / daß ihm dasjenige / was ihm zu tragen nicht zukommt / öffentlich abgenommen / verkauft / und zu milden Sachen angewendet werde. Sollte jedoch ein oder der andere die verwürckte Straffe / wegen seines kundbahren Unvermögens nicht abtragen können / so soll die verbotene Kleidung gleicher Gestalt abgenommen / und damit / wie nur jeso gemeldet / verfahren werden.

§. II.

Und wie Wir über diese Unsere Verordnung steiff und feste zu halten / denenjenigen / die Wir zur Aufficht verordnen wollen / anzubefehlen nicht ermangeln werden ; Also sind Wir auch keinesweges gemeynet / jemanden

manden / er sey auch wer es wolle / einige Dispensation  
wiederfahren zu lassen / noch auch denen Ubertretern  
dieser Unserer Ordnungen / Advocaten, welche die Sa-  
che mit vergeblichen Ausflüchten weitläufftig machen  
wollen / zu gestatten / sondern es sollen die eingelauffe-  
ne Händel / nach Ersehung derer Registraturen / zu Manu-  
tenenz der Ordnung / und zu Erhaltung Obrigkeitli-  
chen Respects, ohne Aufenthalt decidiret / oder / da et-  
was Bedenckliches darbey vorfiele / nach Gelegenheit  
der Fälle / entweder an Unsere nachgesetzte Fürstliche  
Regierung / oder an Unser Ober-Consistorium, oder an  
Uns selbst gebracht werden.

§. 12.

Und damit diesen Unsern wohlbedächtigen Ver-  
ordnungen desto genauer nachgelebet werden möchte /  
sollen gewisse Persohnen als Observatores verordnet /  
und ihnen über die Verbrecher die Cognition gelassen /  
und diese zu Verführung richtiger Protocolle, vermit-  
telst einer besondern Instruction angewiesen werden.

§. 13.

Alle durch diese Ordnung einkommende Straffen  
sollen zum Jenaischen Waisen-Haus gelieffert / oder  
sonst ad pios usus verwendet werden / auuffer was dies-  
falls denenjenigen / welche die Aufsicht führen / vor ihre  
Mühe / als ein Emolument, davon zugeeignet werden  
möchte / zu welchem Ende richtige Rechnung darüber  
zu führen / und solche quartaliter oder halbe Jahr an  
Uns einzusenden ist.

8

Befeh-

Befehlen demnach allen und je-  
den Unfern Prælaten, denen von der  
Ritterschafft / Beamten / Bürgermei-  
stern / Råthen in Stådten / Schultheif-  
sen / und insgesampt allen Unfern ver-  
pflichteten Untertbanen / Geistlichen o-  
der Weltlichen Standes / das sie über  
vorstehende Unsere Ordnungen ohne  
Ansehen der Persohnen alsobald von  
Zeit der Publication an / steiff und feste  
halten / denenjenigen / welchen Wir  
dissals Commission auftragen wer-  
den / ohngesäumt an die Hand gehen /  
von denen Verbrechern die verwürdte  
Straffe einbringen / auch alle Quartal  
schriftlichen Bericht / wie dieselbe einge-  
bracht / mit Benennung der Persohnen /  
zu Unserer Fürstlichen Regierung ein-  
schicken. Dafern auch ein oder der an-  
dere durch die Finger sehen / und / das  
diese

diese Unsere wohlbedächttige Ord-  
nung nicht beobachtet werden sollte/  
verursachen würde; So wollen Wir  
diejenigen/ so darzu geflißentliche Ur-  
sach geben/ mit derjenigen Straffe bele-  
gen/ womit der Verbrecher selbst/ in  
Inhalts dieser Ordnungen/ zu bestraf-  
fen ist. Und damit sich niemand zu  
entschuldigen haben möchte/ sollen die  
Räthe in Städten einer jeden Zunfft  
ein Exemplar dieser Unser Ordnun-  
gen zustellen/ daß sie solche bey ihren  
Zusammenkünfften ablesen/ auch jeden  
jungen Meister/ sobald er das Meister-  
Recht erlanget/ zu deren Nachlebung  
anweisen sollen.

Alles bey Vermeydung Unserer  
Ungnade und obbestimmter Straffe/  
so von denen Verbrechern jedesmahl  
unablässig eingebracht werden soll.

An

An diesen allen und jeden vollbringet  
männiglich Unsere endliche wohlgefäl-  
lige Meynung.

Uhrkundlich haben Wir Uns eigen-  
händig unterschrieben / und sothane  
Ordnungen mit Unserm Fürstlichen  
Sankley = Secret bekräftigen lassen.  
Datum Eisenach den 10. Aprilis 1715.

Johann Wilhelm, H. z. S.



24  
242

ULB Halle

3

004 720 873



me





Des  
Durchlauchtigsten Fürstens und Herrns/  
S R R R

**Johann Wilhelms,**

Herzogs zu Sachsen/  
Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und West-  
phalen / Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Meis-  
sen / Gefürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens zu der  
Marck und Ravensberg / auch Sayn und Wittgenstein /  
Herrns zu Ravenstein / &c.

**Erneuerte Verordnung**

Wie es hinführo in der Jenaischen Landes-Portion  
bey  
Verlöbnußen, Hochzeiten, Kind-  
Laufften / Begräbnußen / und andern  
Zusammenkünfften

gehalten/  
Nicht minder  
wie der übermachte  
**Kleider - Hoffarth**

gänzlich abgestellt und vermieden werden soll.

J E N A,  
bey Johann David Werthern / Fürstl. Sächß.  
Hof-Buchdruckern.

